

Satzung des Anglervereins Ebersbach e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Anglerverein Ebersbach e. V." nachfolgend „AVE“ genannt. Er hat seinen Sitz in 02730 Ebersbach-Neugersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 9229 eingetragen. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a) waidgerechtes Angeln
- b) Hege des Fischbestandes in Eigentums- und Pachtgewässern des Vereins sowie in den zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V.
- d) Maßnahmen zum Schutz und der Pflege der Gewässer und angrenzenden Landschaftsteile
- c) Beratung, Schulung und Fortbildung der Mitglieder des AVE sowie weiterer Interessierter in Fragen des waidgerechten Angelns, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Verbänden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 9. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des AVE erworben haben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied und im Fall der beschränkten Geschäftsfähigkeit die gesetzliche Vertretung die Satzung des AVE, die Beitrags- und Finanzordnung und weitere bestehende Beschlüsse des AVE an.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Näheres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Fischwilderei oder Diebstahl von Fischen im Sinne des Fischereigesetzes. Kommt das Mitglied der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitrags- und Finanzordnung nicht nach und ist zum 01.01. des Kalenderjahres im Rückstand, erfolgt er Ausschluss im vereinfachten Verfahren durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des AVE teilzunehmen, in Eigentums- und Pachtgewässern des Vereins sowie in Gewässern im Rahmen des Gewässerfonds des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. waidgerecht zu angeln, soweit die entsprechenden Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das waidgerechte Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der durch den Verein und den Landesverband Sächsischer Angler e.V. festgelegten Bedingungen auszuüben. Die Mitglieder haben sich gegenüber Vorstandsmitgliedern sowie den Verbandsgewässer- und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitzuwirken und alle Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein oder in weniger schweren Fällen auf die befristete Entziehung von Mitgliedsrechten, insbesondere auf den Entzug der Erlaubnis zum Angeln erkennen.

Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des AVE

Organe des AVE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Gewässerwart und einem weiteren Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Gewässerwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, welche im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des AVE, soweit diese nicht nach Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein und werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Schatzmeister einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes eine Ehrenamtspauschale entsprechend §3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes bzw. einen Auslagenersatz erhalten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag mit der Angabe der Gründe, welcher von mindestens 1/3 der Mitglieder zu unterzeichnet ist, einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Brief unter Wahrung einer Frist von einem Monat vor dem Termin.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand durch Satzung, Gesetze oder Beschluss übertragen worden sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission und deren Abwahl
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte der Revisionskommission
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss des Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr
5. Beschluss der Beitrags- und Finanzordnung
6. Beschluss des Veranstaltungsplans
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Die Schriftführung wird vom Vorsitzenden auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Aufgabe der Revisionskommission ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der AVE kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Anglerverein Ebersbach e. V. am 03.12.2010 beschlossen und am 07.12.2018 geändert und beschlossen.

Ingo Anders
Vorsitzender